bürg

Fällen monatengeld g (mit Vegfall lienzuitt als ne Ein-

ierte

ch.

eträgt ts. Anen Ergszahselbst enmituf Er-Höhe jedoch , son-en der aftigte zkasse r 1949 n Ver-

estellgemeiankenagold, Wir und rauf

ranteil

Calw.

n also fen 10

ren



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Mittwoch, 28. September 1949 Calw

Nr. 40

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

Der Kreis besitzt 4 gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen, von denen jedoch nur drei in Betrieb sind. Die kleine gewerbliche Berufsschule Herrenalb ruht gewerbliche Berufsschule Herrenalb ruht zur Zeit. Die Lehrlinge aus Herrenalb, die zu ihrem Besuch verpflichtet wären, sowie diejenigen Lehrlinge aus Neusatz, Roten-sol und Loffenau, welche die Schule in Herrenalb freiwillig besucht haben, sind den nächstgelegenen badischen Berufsschulen Karlsruhe, Ettlingen und Gernsbach zuge-führt worden. Wie lange dieser Zustand dauern wird, ob und wann es möglich sein wird, die gewerbliche Berufsschule Herren-alb wieder aufleben zu lassen, kann heute noch nicht gesagt werden.

sich zu ihrer Unterhaltung jeweils eine Reihe von Gemeinden zusammengeschlossen. Die Gebiete dieser drei Zweckverbände decken sich im großen ganzen mit den Gebieten der Altkreise Calw, Nagold und Neuenbürg, im letzteren Fall unter Ausschluß des Herrenalber Einzugsgebiets. Nach dem württembergischen Berufsschulgesetz ist für die Berufsschulpflicht entscheidend, welchem Berufsschulverband sich die Betriebssitzgemeinde, d. h. die Gemeinde, in welcher der Lehrling arbeitet, angeschlossen hat; wo der Lehrling wohnt, spielt keine Rolle. Es ist leider gesetzlich immer noch möglich, daß einzelne Gemeinden überhaupt keinem Berufsschulverband angehören; solche Fälle gibt es auch im Kreis Calw. Dies hat zur Folge, daß die Lehrlinge, die in diesen Gemeinden arbeiten, in keine der bestehenden gewerblichen Berufsschulen verpflichtet werden können. Der Betrieb kann sich seine Berufsschule selbst wählen; wenn der Betriebsinhaber kurzsichtig genug ist, so besucht der Lehrling überhaupt keine gewerbliche Berufsschule. Da jedoch nach dem Schulpflichtgesetz sofort mit dem Ende der Volksschulzeit die Berufsschulpflicht beginnt, so müssen solche Lehrlinge in die ländliche Berufsschule eingewiesen werden. Der Nachteil dieser Lösung für einen gewerblichen oder kaufmännischen Lehrling liegt auf der Hand; glücklicherweise sind derartige Fälle sehr selten. Eine wirksame Abstellung dieses Mangels und eine vollständige Erfassung sämtlicher gewerblicher und kaufmännischer Lehrlinge ließe sich dadurch erreichen, daß das Berufsschulwesen in die Zuständigkeit des Kreises überginge, der dann seine sämtlichen Gemeinden je nach ihrer geographischen Lage und ihren wirtschaftlichen Beziehungen einer der bestehenden Berufsschulen zuweisen würde. Die Organisation der drei gewerblichen und kaufmännischen Berafsschulen des Volkschulten des Volkschulten

Der Beginn eines neuen Schuljahres gibt Veranlassung, der Öffentlichkeit einige Angaben über die Organisation und den Umfang des gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulwesens im Kreis Calw zu machen. Mit dem Schuljahr 1949/50 wurde auch für die Berufsschulen der Schuljahrbeginn auf den 1. September festgelegt. Man kann über die Zweckmäßigkeit dieses Termins geteilter Meinung sein; zunächst bleibt abzuwarten, was für Erfahrungen damit gemacht werden.

Der Kreis besitzt 4 gewerbliche und Diese kleinen Anstalten wurden zu einer einzigen Schule zusammengezogen; das hat ermöglicht, Klassen zu bilden, in denen nur noch Angehörige desselben oder verwandter Berufe unterrichtet werden; es leuchtet ein, daß damit ein weit besserer Unterrichtserfolg erzielt werden kann.

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt die Schülerzahl der drei gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und ihre Verteilung auf die verschiedenen wichtigsten Berufsgruppen nach dem Stand vom 1. September 1949:

Dienstnachricht

Herr Regierungssekretär Karl Eßwein beim Landratsamt Calw ist durch Entschlie-ßung des Innenministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern mit Wirkung vom 1. 9. 1949 zum Regierungsobersekretär

Zum Kreisbeauftragten für Naturschutz bestellt

Mit Wirkung vom 1. 10. 1949 wurde Herr Forstmeister Helmut Schmidt in Bad Teinach vom Kultministerium zum Kreisbeauftragten für Naturschutz im Kreis

Calw bestellt.

Herr Studienassessor Dr. Bader in
Hirsau wurde zum gleichen Termin entsprechend seinem Antrag von den Aufgaben
des Kreisbeauftragten für Naturschutz im

Das Landratsamt dankt Herrn Studienassessor Dr. Bader für die geleistete wertvolle Mitarbeit.

7	Calw	Nagold	Neuen-
E. C.			bürg
Holzberufe (Schreiner, Wagner, Küfer usw.).	100	285	83
Bauberufe (Zimmerer, Maurer, Gipser, Maler usw.)	89	118	85
Nahrung (Bäcker, Metzger, Gärtner	76	51	58
Bekleidung (Schneider, Schuh- macher)	127	213	92
Metall Mechan., Elektr., Schlosser, Flaschner usw.)	146	178	127
Friseure	13	15	17
Kaufleute	90	78	74
Verschiedene	-		11
Insgesamt	641	938	542

Es ist anzunehmen, daß die Schülerzah-len im ersten Vierteljahr des neuen Schul-jahres noch steigen; vor allem gilt dies für Calw, wo sich die Zahl der Neueintretenden aus den Holz- und Bauberufen noch nicht übersehen läßt.

Es lassen sich aus diesen Zahlen wesentliche Aufschlüsse über die Eigenart der handwerklichen und industriellen Entwick-lung innerhalb der einzelnen Schulbezirke gewinnen. Wir müssen uns an dieser Stelle gewinnen. Wir müssen uns an dieser Stelle darauf beschränken, auf ein einzelnes Moment hinzuweisen: das Baugewerbe, das jahrelang unter einem starken Mangel an Nachwuchs zu leiden hatte, verzeichnet einen erfreulichen Zugang an Lehrlingen. Dies ist im Interesse unseres vordringlichsten Problems, des Wohnungsbaus, zu begrüßen. Zu den Zahlen des Baugewerbes ist dabei auch ein gewisser Anteil der Metallberufe zu rechnen, weil darin die Flaschner, Bauschlosser u. a. enthalten sind.

Die Ausgabe der Treibstoffmarken für das IV. Quartal erfolgt bei den Bürgermeisterämtern

Um den auswärtigen Kraftfahrzeugbesitzern nicht zuzumuten, die Treibstoffmarken bei der Treibstoffstelle in Calw abzuholen, erfolgt die Ausgabe der Marken für das IV. Quartal, wie das auch durch den Kreisrat beschlossen wurde, am 1. Oktober durch die Bürgermeisterämter. Die Fahrzeughalter erhalten ab 1. 10. 1949 ihre Treibstoffmarken bei ihrem Bürgermeisteramt nur gegen Vorlage der roten Treibstoffkennkarte. Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer erhalten ihre Marken jedoch bei der Treibstoffstelle in Calw (Marktplatz 20).

Die Ausgabe der Marken an die gewerblichen Fuhrunternehmer und Unternehmer des Werkverkehrs, welche mit der Abgabe Um den auswärtigen Kraftfahrzeugbesit-

ken jedoch bei der Treibstoffstelle in Calw kaufmännischer Lehrlinge ließe sich dadas Berufsschulwesen in die Zuständigkeit des Kreises überginge, der dann seine sämtlichen Gemeinden je nach ihrer geographischen Lage und ihren wirtschaftlichen Beziehungen einer der bestehenden Berufsschulen zuweisen würde. Die Organisation der drei gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Kreises Calw ist nicht gleichartig. Während die Berufsschule Calw alle ihre Schüt-

Aufhebung der Sperre bei der Treibstoff-stelle Calw erhalten können. Die Treibstoffmarken für den Linienver-

kehr werden wie seither erst auf Anweisung der Verkehrsabteilung in Calw ausgegeben. Soweit die Mietwagenbesitzer der gegeben. Soweit die Mietwagenbesitzer der wiederholten Aufforderung, ihr Fahrzeug durch den technischen Sachverständigen abnehmen zu lassen, nicht nachgekommen sind, bleibt auch hier die Ausgabe der Marken solange gesperrt, bis das Fahrzeug abgenommen und die hiervon abhängige Konzession erteilt ist.

Benzinzuteilung rechtzeitig bis 15. 9. 1949 gestellt wurde, erhalten die betreffenden Fahrzeugbesitzer bei der Markenausgabe ihre Treibstoffkennkarte durch ihr Bürgermeisteramt gegen Zahlung einer Gebührvon DM 1.—. Die später eingegangenen Anträge konnten in der Treibstoffverteilerliste nicht mehr aufgenommen werden. Für diese Nachzügler erfolgt die Markenausgabe erst nach dem 10. 10. 1949 durch die Treibstoffstelle in Calw.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Treibstoffmarken nur bis zum 10. 10 1949 bei den Bürgermeisterämtern zur Abholung bereit liegen, und daß nach diesem Zeitpunkt die Marken dann nur in Calw in Empfang genommen werden können, vorausgesetzt, die Markenabrechnung des betreffenden Bürgermeisteramtes liegt hier vor.

mtes liegt hier vor.

Die Verteilung des Treibstoffkontingents an die Fahrzeugbesitzer ist in Verbindung mit der Verteiler-Kommission erfolgt und vollständig aufgeteilt, sodaß nachträgliche Zuwendungen vollständig ausgeschlossen sind

Etwaige begründete Reklamationen kön-nen erst ab 15. 10. 1949 in Calw vorgebracht werden.

Kreisverbandsverwaltung Calw Treibstoffstelle

jetzt: Marktplatz 20. Telefon 451.

Anordnung über Umzugs- und Reiseabmeldebestäti-gungen vom 17. August 1949

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von land-wirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1989 (RGBI. I S. 1521) wird angeordnet:

Umzugsabmeldebestätigungen 8 1

Verbraucher, die ihren Wohnsitz wech-seln, haben sich bei ihrer bisherigen Karten-stelle ab- und bei einer Kartenstelle des neuen Wohnsitzes anzumelden.

(1) Die Kartenstelle des bisherigen Wohnsitzes erteilt dem Verbraucher eine Umzugsabmeldebestätigung.
(2) Die Ausgabe von Umzugsabmeldebestätigungen an Verbraucher, die nicht laufend karteimäßig als Empfänger von Lebensmittelkarten geführt werden, ist unzulässig

zulässig.
(3) Der Verbraucher hat bei der Anmeldung bei der Kartenstelle des neuen Wohnsitzes dieser die Umzugsabmeldebestätigung zu übergeben.

\$ 3

Umzugsabmeldebestätigungen gelten nur für die Anmeldung bei der Kartenstelle des neuen Wohnsitzes. Sie verfallen einen Mo-nat nach ihrer Ausstellung und berechtigen nicht zum Bezug von Bedarfsnachweisen.

Umzugsabmeldebestätigungen sind im Verkehr mit den übrigen Ländern der französischen und sowjetischen Besatzungs-zone sowie mit dem Vereinigten Wirt-schaftsgebiet und Berlin wechselseitig anerkannt. Die Bestimmungen der §§ 1—3 finden bei Umzügen aus diesen Besatzungszonen und aus Berlin sowie in diese Besatzungszonen und nach Berlin entsprechende Anwendung.

Lebensmittelversorgung

0-1 J.

1-3 J.

3-6 J. 6-16 J

> Der Butter wirtse

L 34/1

schlie

Die W

zogen

Norma u. TS

TSV I TSV I TSV I TSV I TSV I

De Ca

zur A Von 1 Von 1 Über Über

Teilsc

Mittel

Schwe

Schwe

zumelo

sen ni der V Karter

Vor sorgui mit L lung

a) er

gal b) bes

sch

(1) aus ei ten. I

Di Ca

Ve

Cal

In der Zeit vom 1. bis 31. 10. 1949 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot):

Alters- klasse	Karten- kennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Butter TSV Fleisch TSV Fleisch u. Butter
0-1 J. 1-6 J. über 6 J.	16 14, 24, 24 C, 34 11, 21, 21 C, 31	je 200 g W je 1000 g S 500 g S je 500 g W je 200 g W je 1000 g S	Abschnitte Zw m-w 19, 23 22 13, 18 Zw m-q 20, 00, 07, 07, 7, 100
Teilschwerark Mittelschwera Schwerarbeit	peiter 61	je 500 g S je 500 g W 1000 g S 500 g S je 1000 g S	17, 19, 20, 23, 25, 27, L 109 22, 26 13, 18 12 13 12, 15, 18
Schwerstarbe Werd, u. still.	iter 63	je 1000 g S 500 g S je 1000 g S 500 g S 500 g S 500 g S je 50 g W je 200 g W	12, 15, 18, 20 13 12, 15, 18, 20, 23, 26, 27 13 R-Brot W-Brot Zw-Abschnitte

Auf die Brotabschnitte 13 und 18 können anstelle von 500 g W-Brot 375 g W-Mehl, Type 1050, bezogen werden.

Auf die Zw-Abschnitte der Karten 16, 14, 24, 24 C und 34 können wahlweise anstelle von W-Brot Dauerbackwaren bezogen werden.

The state backwaren bezogen werden.						
Kochmehl Type 812						
0—1 J.	16	010 01	1	1500 g	L 16/109	
über 1 J.	14, 24,	24 C, 34, 21 C, 31	ia	750 ~	P	
The second second	1 11, 111,	210, 01	110	750 g	Brotabschn. 12 u. 15	
SUBJECT OF STREET				Teigward	en	
1—6 J.	14, 24,	24 C, 34		500 g	Brot N 42	
about T	11 01	01 (7 01	-	250 g	Brot N 43	
über 6 J.	11, 21,	21 C, 31,		500 g	Brot N 35	1 - 41 - 51
Teilschwerar	beiter	61		250 g 500 g	Brot N 36 Brot N 51	
				100 g	Brot N 50	
Mittelschwere	arbeiter	64	je	500 g	Brot N 51, 52	
9-1		00		200 g 500 g	Brot N 57	
Schwerarbeite	er	62	je	500 g	Brot N 51-53	
Schwerstarbe	iter	63	je	300 g 500 g	Brot N 54 Brot N 51—56	
Werd. u. still.	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	70	ie	250 g	Nährmittelabschnitte	
Kindernährmittel						
0-1 J.	16	ALCOHOL:				
0-1 3.	10	S COMMEN	je	500 g	N 39, 40, 42, 45 KS	
1-6 J.	14, 24,	24 C, 34	-	250 g 500 g	N 39	
		1	je	250 g	N 40, KS	
			16 10 1	The state of the s	The state of the s	

Fleisch:

Altersklasse	Karten- kennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot u. Butter
	64 62 er 63	je 125 g 125 g je 125 g je 125 g je 125 g je 250 g	12a, 12b, 13a, 13b, 15a, 15b, 22, 23 Fleisch 1 Fleisch 1 und 2 Fleisch 1, 2 und 3 Fleisch 1, 2, 3, 4, 5 f1, f2, f3

Käse:

unuen bei Umzugen aus diesen Besatzungs-			The second secon	
zonen und aus Berlin sowie in diese Be- satzungszonen und nach Berlin entspre- chende Anwendung.		Karten- kennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Fleisch TSV Fleisch und Brot
Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde sind Umzugsabmeldebestätigungen nicht erforderlich. B. Reiseabmeldebestätigungen § 6 Versorgungsberechtigte, die vorübergehend verreisen, sind grundsätzlich nicht verpflichtet, sich bei ihrer Kartenstelle ab-	über 1 J. Teilschwerar Mittelschwer Schwerarbeit Schwerstarbe Werd. u. still.	arbeiter 64 er 62 eiter 63 Mütter 70	62,5 g 62,5 g je 62,5 g je 62,5 g 125 g	Abschnitte Z 106 K K K K 1, K 2 K 1, K 2, K 3 K K K K K K K 1, K 2, K 3

LANDKREIS

Butter

Der Rücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat Oktober 1949 625 g Butter. Weitere 125 g Fett werden besonders aufgerufen. Der Fettaufruf für Normalverbraucher erfolgt nach Freigabe durch das Land-

wirtschaftsministerium.

Ungültige Abschnitte:

L 109 mit Eindruck "TSV-Brot", L 41/109, Z 21/106, Z 41/106, L 14/109, L 24/109, L 34/109, L 44/109, Z 24/106, Z 44/106, Z 16/106.

Calw. den 26. September 1949

Kreisernährungsamt.

Sonderzuteilung an Margarine für Monat September/Oktober 1949

Für Monat September/Oktober 1949 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen (einschließlich Selbstversorger)

von 1-6 Jahren 125 g Margarine über 6 Jahre 875 g Margarine.

Die Ware kann auf folgende Abschnitte der September/Oktober-Lebensmittelkarte be-

Verbrauchergruppe	Alters- klasse	Menge	Kartenabschnitt
Normalverbraucher u. TSV in Brot	1—6 J. über 6 J.	125 je 125 500	Fett 14/002 Fett M u. O, Z 11/002 L 11/005
TSV Butter TSV Fleisch TSV Butter u. Fleisch	1—6 J.	125	Z 24/002 bzw. Z 34/002 bzw. Z 44/002
TSV Brot u. Fleisch TSV Brot u. Butter Vollselbstversorger	über 6 J.	125	Z 21/002 bzw. Z 31/002 bzw. Z 41/002
		250 500	L 21/004 bzw. L 31/004 bzw. L 41/004 L 21/005 bzw. L 31/005 bzw. L 41/005

Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, den 27. September 1949

Kreisernährungsamt

Teigwaren für Monat September

Die Teigwarenration für Monat September 1949 beträgt 750 g und kommt wie folgt zur Ausgabe: Von 1—6 Jahren Von 1—6 Jahren Über 6 Jahren auf den Abschn. "Brot" N 7

250 g "Brot" N 8 "Brot" N 1 "Brot" N 2 "Brot" N 1 "Brot" N 50 "Brot" N 1 u. 2 "Brot" N 7 "Brot" N 1—3 "Brot" N 4 "Brot" N 4 "Brot" N 1—6 ckten Nährmittel-Ober 500 g 250 g 500 g 6 Jahren Teilschwerarbeiter 100 g 500 g Mittelschwerarbeiter 200 g Schwerarbeiter je 300 g je 500 g Schwerstarbeiter Werdende und stillende Mütter 2750 g auf die aufgedruckten Nährmittel-

abschnitte

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Kreisernährungsamt. Calw den 23. September 1949

zumelden; sofern Abschnitte der Lebens-mittelkarte für eine Versorgung auf Rei-sen nicht verwendet werden können, kann der Versorgungsberechtigte sie bei seiner Kartenstelle in Reisemarken umtauschen.

\$ 7

Vor Antritt einer Reise kann der Versorgungsberechtigte sich bei seiner Kartenstelle vorübergehend aus der Versorgung mit Lebensmitteln abmelden und die Erteilung einer Reiseabmeldebestätigung bestretzen Wenter

antragen, wenn a) er während der Zeit einer Kartenaus-gabe von seinem Wohnsitz abwesend sein wird,

 b) besondere Gründe die Ausstellung einer Reiseabmeldebestätigung zweckmäßig erscheinen lassen.

(1) Die Reiseabmeldebestätigung besteht aus einer Urschrift und zwei Durchschrif-ten. Die für den Versorgungsberechtigten

zuständige Kartenstelle füllt die Reise-abmeldebestätigung aus und übergibt die Urschrift und die erste Durchschrift dem Versorgungsberechtigten. Gleichzeitig hat sie auf der Karteikarte des Versorgungsberechtigten einen Sperrvermerk einzutra-

(2) Reiseabmeldebestätigungen sind für jeden Versorgungsberechtigten besonders auszustellen.

(3) Die Ausgabe von Reiseabmeldebestä-tigungen an Versorgungsberechtigte, die nicht laufend karteimäßig als Empfänger von Lebensmittelkarten geführt werden, ist unzulässig.

Versorgungsberechtigte, die ohne Reise-abmeldebestätigung eine Reise angetreten haben, können deren Ausstellung auch noch nach Antritt der Reise beantragen. Ein Antrag durch Familienangehörige genügt. Die Bestimmungen des § 7 finden entsprechende

Ist das Brot teurer geworden?

Zu dieser Frage nimmt das Landwirt-haftsministerium von Württemberg-

Zu dieser Frage nimmt das Landwirtschaftsministerium von WürttembergHohenzoilern wie folgt Stellung:

1. Die Preise für die bisher hergestellten
Brotsorten haben sich nicht geändert. Das
Roggenmischbrot zu 42 Pfennigen steht
weiterhin der Verbraucherschaft zur Verfügung. Eine dahingehende Vereinbarung
wurde mit den Obermeistern der Bäckerinnung getroffen. Die diesjährige Getreideernte ist völlig trocken eingebracht worden, so daß trockenes Mehl hergestellt und
diese Brotsorte in guter bekömmlicher
Qualität gebacken werden kann.

2. Durch die allgemeine und wesentliche
Verbesserung unserer Ernährungslage
konnte dem Wunsche der Verbraucher nach
einer besseren Brotsorte entsprochen werden. Es wird Roggenfeinbrot und Weizenmischbrot hergestellt, das der Geschmacksund Qualitätsrichtung der Vorkriegszeit
entspricht und 45 Pfennige kostet. Die bisherige starke Nachfrage nach diesem Brot
beweist, daß seine Einführung von der Bevölkerung begrüßt wird. Durch die Ernähbeweist, daß seine Einführung von der Be-völkerung begrüßt wird. Durch die Ernäh-rungsangleichung der französischen Zone an die Bizone mußten die dort getroffenen Regelungen über die Herstellung von be-stimmten besseren Mehltypen übernommen werden, die in der Herstellung etwas teu-rer sind und den Brotpreis um 3 Pfennige

3. Die Angleichung an die bizonale Regelung erbrachte außerdem für Kochmehl eine Senkung des Preises um 3½ Pfennig je Kilogramm und eine wesentliche Verbilligung für Teigwaren.

Für die Ausgabe von Lebensmittelkarten auf Grund von Reiseabmeldebestätigungen ist jede Kartenstelle zuständig.

Reiseabmeldebestätigungen berechtigen nur zum einmaligen Empfang von Bedarfs-nachweisen. Nach dem Bezug hat der Ver-sorgungsberechtigte die Reiseabmeldebestäsorgingsberechtigte die Keiseabmeidebestatigung derjenigen Kartenstelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben und die Aufhebung des Sperrvermerks oder erforderlichenfalls die Ausstellung einer neuen Reiseabmeidebestätigung zu beantragen. §§ 7 und 9 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Solange der Sperrvermerk (§ 8 Abs. 1 Satz 3) nicht gelöscht ist, ist die Erteilung einer Umzugsabmeldebestätigung unzu-lässig. Umzugsabmeldebestätigungen und Reiseabmeldebestätigungen schließen einander aus.

(1) Die Bestimmungen der §§ 6-12 finden auch für Reisen in die übrigen Länder der französischen Besatzungszone und in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Anwen-

dung.

(2) Für den Verkehr mit der Sowjetischen Besatzungszone und mit Berlin gelten die Bestimmungen über die Versorgung von Reisenden im Interzonenverkehr.

C. Schlußbestimmungen

§ 14

Bisherige Vordrucke an Umzugs- und Reiseabmeldebestätigungen können inner-halb des Landes Württemberg-Hohenzol-lern bis zum 31. Dez. 1949 aufgebraucht

§ 15

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung

treten am 1. 9. 1949 in Kraft.

(2) Sämtliche bisherigen Bestimmungen über Umzugs- und Reiseabmeldebestätigungen treten mit dem 31. 8. 1949 außer Kraft.

Tübingen, 17. August 1949.

Land Württemberg-Hohenzollern - Landwirtschaftsministerium -In Vertretung: gez. Enders.

Umtausch von Altgeld der Dänemark-flüchtlinge

I. Mit der 11. Durchführungsverordnung tum Währungsgesetz wurde angeordnet, daß diejenigen Ausgewiesenen, die nach dem 26. Juni 1948 in das Währungsgebiet kamen, ihre Altmarkbestände, über welche sie eine Quittung der dänischen Lagerleitung vorlegen, umtauschen können. Für je 100.— RM. werden 6.50 DM. vergütet.

pe 100.— RM. werden 6.50 DM. vergütet.

Die Ausgewiesenen, denen dieser Rechtsanspruch zusteht, senden die Nachweise
über ihre Altmarkbestände unter Anschluß
des Ausgewiesenen-Ausweises an die Landeszentralbank Reutlingen — Hauptbank.
Der Umtausch muß bis spätestens 31. Mai
1950 beentragt sein. 1950 beantragt sein.

II. Die Herren Bürgermeister und Ver-trauensmänner der Heimatvertriebenen werden auf diesem Wege gebeten, die Aus-gewiesenen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Calw, den 16. Sept. 1949

Landratsamt - Umsiedlungsamt -

Anerkannte Saatkartoffeln

der bestbewährten Sorten haben folgende Vermehrungsstellen im Dienstbezirk des Landwirtschaftsamtes Calw'abzugeben:

Oberarnbacher - Klasse A: Möttlingen: Kraußhaar, Albert; Riexinger, Friedrich

P.S.G. Flava - Klasse A:

Langenbrand: Bohnenberger, Friedr.; Großhans, Peter; Walz, Gottlieb Liebelsberg: Hanselmann, Karl; Lör-cher, Jakob; Nothacker, Jakob; Rometsch, Friedrich

Oberkollwangen: Lörcher, Hans Rötenbach: Kugele, Daniel; Unmacht,

Schmieh: Rentschler, Ulrich Sommenhardt: Mast, Jakob

P.S.G. Flava - Klasse B: Breitenberg: Keppler, Philipp

Böhm's Mittelfrühe - Klasse A: Altburg: Kugele, Jakob, Speßhardt Möttlingen: Übele, Heinrich; Hofgut Georgenau

Zwell's Agnes - Klasse A: Altbulach: Holzäpfel, Friedrich Liebelsberg: Hanselmann, Karl Rötenbach: Kugele, Daniel; Unmacht Jakob

Sommenhardt: Lutz, Michael, Lützen hardt

Zwell's Agnes -- Klasse B: Altburg: Pfrommer, Michael, Welten-schwann Haus 48

Raddatz-Voran - Klasse A: Altburg: Pfrommer, Michael, Welten-schwann Haus 59 Liebelsberg: Braun, Marie, Witwe; Volz, Anna, Witwe Neubulach: Hermann, Friedrich; Mayer,

Böhm's Ackersegen - Klasse A: Engelsbrand: Schwemmle, Hermann Neuweiler: Schanz, Ernst

Böhm's Ackersegen - Klasse B: Agenbach: Wolf, Hans Breitenberg: Keppler, Philipp Emberg: Rentschler, Jakob Sommenhardt: Lutz, Michael, Lützen-

Bestellungen für Herbst- und Frühjahrs-lieferungen werden von den Vermehrungs-stellen zu den amtlich festgesetzten Erlieferungen werden von den Vermehrungsstellen zu den amtlich festgesetzten Erzeugerpreisen entgegengenommen. Kartoffelanbauer, nützt diese sehr günstigen Bezugsmöglichkeiten durch Sofort-Besteldie har ittr die amerikanische Zone gint,
nicht aber in der franz. Zone. Dringend
bedürftige Heimkehrer wenden sich in Notfällen an die Wohlfahrtsorganisationen im
Kreise, welche helfen, soweit sie das bei
zugsmöglichkeiten durch Sofort-Bestel-

Steuertermine im Monat Oktober

Bis zum 5. Oktober wird fällig:

Lohnsteuer und Wohnungsbauabgabe: Die einbehaltene Lohnsteuer und die Abgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues sind spätestens am 5. Oktober 1949 unter Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung an die Finanzkasse abzuführen.

Bis zum 10. Oktober werden fällig:

Einkommen- und Körperschaftsteuer: Vierteljährliche Vorauszahlung nach besonderem Vorauszahlungsbescheid. Diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen solchen erhalten haben, berechnen ihre Vorauszahlungen pach den von ihren abzugehenden Erklö-

ten haben, berechnen ihre Vorauszahlungen nach der von ihnen abzugebenden Erklärung zur Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 10. Oktober 1949.

Die Vordrucke zu diesen Erklärungen (Einkommensteuer-Vorauszahlung) für das III. Vierteljahr 1949 liegen bei den Finanzämtern noch nicht vor. Sie werden alsbald nach deren Eingang bei den Finanzämtern den Steuerpflichtigen zugesandt werden.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat September 1949 bzw. für das III. Vierteljahr 1949 unter Angabe der entspre-chenden Voranmeldung.

Beförderungsteuer: Für den Monat Sep-tember bzw. für das III. Vierteljahr 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nach-

Kraftfahrzeugsteuer: Die Kraftfahrzeug-steuerkarten sind bei ihrem Ablauf zu er-

Bis zum 20. Oktober 1949 wird fällig:

Die Allgemeine Soforthilfeabgabe mit einem Drittel (mit Ausnahme der Abgabe-pflichtigen mit überwiegend land- u. forst-wirtschaftlichem Vermögen).

Bei verspäteter Entrichtung Säumniszuschläg für den Fälligkeitsmonat, für jeden weiteren Monat 1% verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht

mehr gerechnet werden.

Bis zum 25. Oktober 1949 ist die Abgabe zur Förderung der Landwirtschaft für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 fällig.
Sie ist zu entrichten von den Abgabenflichtigen

pflichtigen

der Gemeinden Bad Liebenzell, Bad Teinach und Hirsau an die Finanzkasse Hirsau, der Stadtgemeinde Calw mit Alzenberg an die Zollkasse Calw,

der Stadtgemeinde Neuenbürg an die Finanzkasse Neuenbürg,

aller übrigen Gemeinden an die örtliche Kassenhilfstelle.

Die Steuerzahler werden erneut gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag auf dem Überweisungsabschnitt anzugeben.

Die Finanzämter Hirsau und Neuenbürg

lungen. Nur hochwertiges Pflanzgut bringt Kartoffelhöchsterträge; daher: Anerkanntes Pflanzgut auch in den kleinsten Betrieb!

Landwirtschaftsamt Calw.

Baumwartelehrgang

Die Kreisbaumwarte Walz-Nagold und Scheerer-Neuenbürg werden bei genügender Teilnehmerzahl im kommenden Winter 12wöchige Lehrgänge zur Ausbildung von Baumwarten durchführen Die Kurse dauern im Winter und Frühjahr 8 Wochen, im Sommer und Herbst je 2 Wochen. Die Kursgebühr beträgt für Teilnehmer aus dem Kreis Calw DM 20.—, für Teilnehmer aus Nachbarkreisen DM 25.—, Für Kost und Wohnung sowie für die Kosten der notwendigen Werkzeuge und Lernmittel haben die Teilnehmer selbst aufzukommen. Mindestalter 17 Jahre.

Anmeldungen sind an den zuständigen Die Kreisbaumwarte Walz-Nagold und

Anmeldungen sind an den zuständigen Kreisbaumwart zu richten, wo auch die nötigen Meldebogen erhältlich sind. Die Meldungen müssen bis 20 Oktober einge-

Nach Ablauf dieser vorgesehenen Kurse ist anzunehmen, daß weitere Lehrgänge dieser Art nicht mehr in absehbarer Zeit im Kreis stattfinden.

Kreisverband Calw.

Rotes Kreuz Württ.-Hohenzollern Kreisverein Calw

Anmeldung Vermißter! In Pressemeldungen wird auf die im Oktober vorzunehmende neue Meldung "Vermißter" hingewiesen. Dies gilt nicht für die franz. Zone, da in dieser ja seit Sommer 1947 die Er-fassung der Vermißten, Kriegsgefangenen usw. durch den Amtl. Suchdienst bereits erfolgte. Eine nochmalige Meldung ist also im Kreis Calw nicht notwendig. Nur wer bis heute seine Vermißten noch nicht gemeldet hat, sollte dies alsbald auf dem Rat-haus nachholen.

Heimkehrer-Einkleidung. Immer wieder kommen Anfragen wegen Einkleidung, wie dies bekanntgemacht worden sei. Auch hier handelt es sich um eine Vorschrift, die nur für die amerikanische Zone gilt,

Pakete an Kriegsgefangene in UDSSR. Pakete (eines im Monat bis zu 5 kg) sind gebührenfrei. Im allgemeinen werden nur 2-Kilo-Pakete gesandt. Vorher sich erkun-digen beim Postamt oder Roten Kreuz! Inhalt: unverderbliche Lebensmittel, Wäsche, Bedarfsartikel. Keinen Alkohol, Briefe oder Drucksachen einpacken! — Von den bisher über Genf gesandten Paketen liebisher über Genf gesandten Paketen lie-gen dort Mitteilungen von Kriegsgefange-nen, daß die Pakete wohlbehalten ankamen. — Wer im Kreis die Mitteilung erhält, daß ein Päckchen ankam, wird gebeten, dies hierher mitzuteilen!

Külturwerk Calw

Dienstag, 4. Oktbr., 20 Uhr, Georgenäum, Vortrag "Jugendnot und Jugendschieksal" Dr. Ebersbach, Tübingen. Unkostenbeitrag DM 1.—, DM — 50.
Freitag, 7. Oktober, 20 Uhr, Georgenäum, Violinabend Erika Ehrlinspiel, Karlsruhe. Kartenvorverkauf bei der Buchhandlung Häußler DM 2.—, DM 1.50, DM 1.—. Übliche Ermäßigungen.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Erntedankfest, 2. Oktober 1949 (Opfer für Erhtedahkiest, 2. Oktober 1949 (Opier für Kindergärten und Schwesternstationen). 8.00 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs). 8.00 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Haupt-gottesdienst (Höltzel). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs). 10.45 Uhr Kin-dangstatesdienst

dergottesdienst.
Mittwoch, 5. Oktober: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr

Helferinnenabend.
Donnerstag, 6. Oktober: 20.00 Uhr Bibel-

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 1. Oktbr. 1949, 20 Uhr, Liturg. Wochenschlußandacht, St. Georgskapelle

(Seifert).
Sonntag, 2. Okt., Erntedankfest: 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger).
9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr Christenlehre Töchter.
19.30 Uhr Feier des hl. Mahls mit Beichte (Seifert)

Mittwoch, 5. Okt.: 20.00 Uhr Abend für evang. Frauen (Gemeindehaus).

Herausgeber: Kreisverband Calw. Verwaltung: Calw Badstraße 24. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.